



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 018/12/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	09.02.2012	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	01.03.2012	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Rietenauer Weg, Größeweg Teil II, Neufestsetzung im Bereich "Größeweg und Flurstücke 900/2, 900/3, 944/1 und 1000/6", Planbereich 03.09/4

- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Rietenauer Weg, Größeweg Teil II, Neufestsetzung im Bereich "Größeweg und Flurstücke 900/2, 900/3, 944/1 und 1000/6", Planbereich 03.09/4

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Rietenauer Weg, Größeweg Teil II, Neufestsetzung im Bereich "Größeweg und Flurstücke 900/2, 900/3, 944/1 und 1000/6", Planbereich 03.09/4 wird nach Maßgabe des Lageplans vom 11.08.2011/25.01.2012 mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 11.08.2011 aufgestellt.
2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.
3. Die Begründung in der Fassung vom 11.08.2011 festzulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				EUR	EUR	
Haushaltsrest:				EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
25.01.2012						
_____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.10.2011 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Die Auslegung fand in der Zeit vom 24.10. – 25.11.2011 statt.

Während der Auslegung wurden weder seitens der Bürger noch der Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht.

Die Hinweise des Landratsamts zum Artenschutz und der Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.

Der unterzeichnete Erschließungsvertrag liegt bis zum Satzungsbeschluss vor.